Stadt Drensteinfurt

Begründung

Bebauungsplan Nr. 1.14 „Windmühlenweg“
43. Änderung

Gliederung:

1. **Bebauungsplan Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ und städtebauliche Situation**
2. **Ziele, Festsetzungen und Verfahren der 43. Änderung**
3. **Umweltrelevante Auswirkungen**
4. **Weitere fachplanerische und fachgesetzliche Belange**
5. **Hinweise zum Verfahren und zur Abwägung**

Juli 2018

Stadt Drensteinfurt, FB Planen, Bauen, Umwelt
und
Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Stadtplaner, Architektin PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

1. Bebauungsplan Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ und städtebauliche Situation

Der **Bebauungsplan Nr. 1.14** wurde bereits im Jahr 1974 rechtskräftig und ist inzwischen durch eine Vielzahl von Änderungsverfahren überarbeitet worden. Das großflächige Plangebiet des Ursprungsplans liegt im Südwesten der Ortslage Drensteinfurt und umfasst den gesamten Bereich zwischen der Konrad-Adenauer-Straße im Westen, der Schützenstraße im Norden, der Bürener Straße im Südosten und der Bahnstrecke Münster/Hamm im Nordosten.

Grundlegende Planungsziele waren insbesondere die Ordnung der damals bereits vorhandenen Bebauung, die ortsgerechte (Weiter-)Entwicklung von Wohnbauflächen für den wachsenden Bedarf an Baugrundstücken sowie die Einbindung einer größeren Gemeinbedarfsfläche für die Erweiterung der vorhandenen Grundschule mit Kindergarten, Jugendheim etc. Auf die entsprechenden Planunterlagen des Bebauungsplans Nr. 1.14 und seiner bisherigen Änderungsverfahren wird insgesamt Bezug genommen.

Der **Geltungsbereich der vorliegenden 43. Änderung** umfasst das Flurstück 2652 mit einer Größe von 2.695 m² in Flur 4 der Gemarkung Drensteinfurt und befindet sich im Nordosten des Plangebiets Nr. 1.14 südlich der Schützenstraße und im Anschluss an die Wohnbebauung an der Clara-Schumann-Straße. Der derzeit geltende Altplan setzt dort eine öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung fest. Angelegt wurde im Übergang zu öffentlichen Verkehrswegen eine Gartenfläche/Streuobstwiese. Die Fläche dient darüber hinaus im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes auch einer gewissen Abstandhaltung zwischen der Wohnbebauung und der Schützenstraße (K 21) im Norden. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus der Plankarte der vorliegenden 43. Änderung.

In der Örtlichkeit ist die Fläche entsprechend unbebaut sowie parkartig und zum Teil dichter mit diversem Gehölzaufwuchs bestanden. Neben unterschiedlich alten Obstgehölzen sind standortheimischer Strauchaufwuchs sowie einige große Nadelbäume vorhanden.

Die **städtebauliche Situation im südlichen Umfeld** hat sich gemäß Bebauungsplan Nr. 1.14 entsprechend als durchgrünter Wohnsiedlungsbereich mit regionaltypischer Ein-/Zweifamilienhausbebauung entwickelt. Die an die Grünfläche angrenzende Wohnbebauung nördlich der Clara-Schumann-Straße orientiert sich i. W. entlang dieses Straßenzugs, einzelne Wohnhäuser im Nordosten sind zudem über einen Erschließungsstich an die Clara-Schumann-Straße angebunden. Die jeweils zugehörigen, durchschnittlich ca. 10-15 m tiefen Wohngärten sind im Übergang zur betroffenen Grünfläche angelegt und durch Zaunanlagen und Koniferenhecken von der vorliegenden gehölzbestandenen Grünfläche abgetrennt. Im Norden schließt die Schützenstraße mit dem bepflanzten Böschungsbereich an den Geltungsbereich an (Unterführung der Bahntrasse), im Osten verläuft die Bahnstrecke Münster/Hamm.

Die vorliegende Grünfläche besitzt angesichts der Lage und der umgebenden Nutzungen keine städtebauliche Außenwirkung, eine öffentliche Nutzbarkeit ist nicht gegeben.

2. Ziele, Festsetzungen und Verfahren der 43. Änderung

Die Stadt Drensteinfurt überprüft regelmäßig die Nutzbarkeit öffentlicher Flächen und den für Pflege und Nutzungsziele erforderlichen Unterhaltungsaufwand. Da sich die vorliegende Grünfläche in rückwärtiger isolierter Lage befindet und wie in Kapitel 1 dargelegt angesichts der Rahmenbedingungen keine städtebauliche Außenwirkung besitzt, wurde vorgeschlagen, die öffentliche Fläche aufzugeben und den Bereich als private Grünfläche an die angrenzenden Anlieger zu veräußern. Eine öffentliche Nutzbarkeit oder ein öffentlicher Bedarf für die Fläche sind nicht gegeben, somit ist die Umwidmung im Interesse der langfristigen Minderung des städtischen Kosten- und Unterhaltungsaufwands sinnvoll und vertretbar.

Das Ziel der im Ursprungsplan vorgesehenen Abstandshaltung zur Schützenstraße im Norden durch eine bepflanzte Grünfläche mit einer gewissen ökologischen Wertigkeit wird beibehalten, **wesentliches Planungsziel** ist somit die **Umwidmung als private Grünfläche mit Anpassung der Zweckbestimmung Streuobstwiese** der bestehenden Nutzung. Den künftigen Nutzern soll lediglich eine ergänzende gärtnerische Nutzung im Rahmen des Ziels Grünfläche/Streuobstwiese ermöglicht werden. Eine Einbeziehung in das Baugebiet als nicht überbaubare Grundstückfläche ist daher nicht geplant.

Im Zuge der vorliegenden 43. Änderung werden ausschließlich die hier bislang geltenden Regelungen entsprechend des erläuterten Planungsziels überarbeitet. Die **Planinhalte und Festsetzungen** orientieren sich im Grundsatz am Ursprungsplan und sichern auch weiterhin die umgesetzte Obstbaumwiese sowie den bisherigen Abstand der Wohnbebauung zur stark befahrenen K 21. Den künftigen Eigentümern wird so eine entsprechende gärtnerische Nutzung der betroffenen Flächen ermöglicht. Bauliche Anlagen sollen mit Ausnahme von Einfriedungen nicht zugelassen werden. Insofern erfolgt mit Blick auf das Planungsziel ergänzend der **Ausschluss der Errichtung von Garagen/Carports sowie Nebenanlagen**. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Eigentümerbefugnisse bzw. der baulichen Nutzungsmöglichkeiten infolge der Nutzungsbeschränkung auf den betroffenen Grundstücken wird vor dem Hintergrund der bisher als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Flächen nicht gesehen.

Die 43. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.14 ersetzt die für den Geltungsbereich bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1.14 insgesamt. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d. h., sofern die 43. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.14 unwirksam werden sollte, lebt das frühere Recht wieder auf.

Angesichts der geringfügigen Modifizierung im Bereich der festgesetzten Grünfläche werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Ebenso werden die übrigen Bedingungen des § 13(1) BauGB (kein UVP-pflichtiges Vorhaben, keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten) erfüllt. Die vorliegende 43. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.14 erfolgt somit im **vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**.

Der wirksame **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Drensteinfurt stellt den Änderungsbereich als öffentliche Grünfläche im Übergang von Wohnbauflächen zu Straßenverkehrsflächen und Bahnanlagen dar. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Modifizierung der Grünfläche im geplanten Umfang nicht gestört. Gemäß § 8(2) BauGB gilt die vorliegende Änderung als aus dem wirksamen FNP der Stadt Drensteinfurt entwickelt.

3. Umweltrelevante Auswirkungen

a) Naturschutz und Landschaftspflege

Für das Plangebiet und sein näheres Umfeld gelten keine naturschutzfachlichen Regelungen (Natura 2000-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte/schutzwürdige Biotope etc.) im Sinne des Bundes- und/oder Landesnaturschutzgesetzes. Räumliche und funktionale Beziehungen zu gesetzlich geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft liegen nicht vor.

Die vorliegende Änderung umfasst eine vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbare, zu einem erheblichen Teil mit standortheimischen Gehölzen bestandene Grünfläche, die sich künftig insgesamt innerhalb von privaten Gartenflächen befinden wird. Mit Blick auf die getroffenen Regelungen sind Nutzungen, die nicht in Verbindung mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese stehen, sowie bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die Stadt davon ausgeht, dass der heutige Gehölzbestand erhalten werden kann. Ergänzende Regelungen zum Erhalt der Gehölze sind darüber hinaus in den Kaufverträgen geregelt. Unabhängig davon sind gemäß städtischer Baumschutzsatzung Gehölze ab einer gewissen Größe geschützt. Sie dürfen nur im gemeindlichen Einvernehmen gerodet werden, wenn sie einem planungs- und bauordnungsrechtlich zulässigen Vorhaben entgegenstehen[1].

b) Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes zu beachten. Unter anderem ist zu prüfen, ob die Planung Vorhaben ermöglicht, die dazu führen, dass Exemplare europäisch geschützter Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß BNatSchG). Der Prüfung wird die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW[2] zugrunde gelegt.

Im Plangebiet ist i. W. der Lebensraumtyp *Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen* vorhanden. Für diese Lebensraumkategorie sind entsprechend der Liste der planungsrelevanten Arten in NRW[3] für das Messtischblatt 4212 „Drensteinfurt“/Quadrant 1 insgesamt 7 Fledermaus- und 16 Vogelarten aufgeführt, die hier potenziell vorkommen können, darunter folgende Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand: Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Waldohreule, Rohrweihe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinsprecht, Rauchschwalbe und Feldsperling. Für Rebhuhn und Turteltaube ist ein schlechter Erhaltungszustand ausgewiesen. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Siedlungsbereich reicht. Konkrete Hinweise auf geschützte Arten im Änderungsbereich liegen bisher nicht vor.

---

[1] Die Satzung der Stadt Drensteinfurt zum Schutze des Baumbestands vom 14.10.1991 ist u. a. auf der Homepage der Stadt einsehbar unter www.drensteinfurt.de unter Politik und Ortsrecht

[2] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf

[3] Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Artenschutzbelange des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV: Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes, Messtischblattabfrage 21.11.2017

Die vom Änderungsbereich erfasste Grünfläche mit Gehölzbestand liegt zwischen einer stark befahrenen Straße und einem vollständig entwickelten Wohngebiet. Im Zuge der Umsetzung kann es über die heute bestehenden Nutzungsmöglichkeiten hinaus zu gärtnerischen Tätigkeiten sowie ggf. zur Entfernung einzelner Gehölze in untergeordnetem Umfang kommen (Wirkfaktoren). Vergleichbare Nutzungen und Störeinflüsse sind angesichts der umgebenden Strukturen bereits heute vorhanden. Die vorhandenen Lebensraumstrukturen werden insofern beibehalten. Aufgrund der Planungssituation werden nach heutigem Stand **keine artenschutzrechtlichen Konflikte und Verbotstatbestände gemäß BNatSchG** durch die Planänderung ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung wird daher insgesamt nicht für erforderlich gehalten.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange auch außerhalb der Bauleitplanung im Rahmen der Umsetzung, hier wird insbesondere auf das Tötungsverbot hingewiesen. Unter anderem sind daher in Bezug auf Gehölzfällungen allgemein die diesbezüglichen Vorgaben von Bundes- und Landesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollen, ist es im Allgemeinen verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres zu beseitigen. Darüber hinaus ist auch die Baumschutzsatzung der Stadt Drensteinfurt zu beachten.

c) Eingriffsregelung

Mit der Änderung eines Bebauungsplans können grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist bei Planänderungen zunächst, ob die Maßnahme erforderlich und vertretbar im Rahmen der städtebaulichen Planungsziele ist. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu klären.

Der Änderungsbereich umfasst eine bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche ohne Zweckbestimmung im alten Bebauungsplan, auf der teilweise eine Obstbaumwiese angelegt worden ist. Die Nutzung als Grünfläche ist durch die vorliegende Änderungsplanung weiterhin planungsrechtlich sichergestellt, künftig wird eine private gärtnerische Nutzung erfolgen. Maßgebliche Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft werden hierdurch nicht verursacht. Ein Bedarf an naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen für diese Planänderung wird im Ergebnis insofern nicht gesehen.

d) Bodenschutz

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten oder sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Gemäß Bodenkarte NRW[4] stehen im Plangebiet überwiegend lehmige Sandböden als Gley an. Diese Böden sind nach den Kriterien der landesweit zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen nicht als schutzwürdig kartiert worden.[5]

[4] Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte NRW 1:50.000, Blatt L 4312 Hamm, Krefeld 1981

[5] Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Bauliche Nutzungsmöglichkeiten bestehen heute nicht und werden auch künftig durch Regelungen des Bebauungsplans ausgeschlossen (siehe Kapitel 2). Insofern ist ein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden insgesamt nicht zu erwarten.

e) Umweltbericht

Gemäß BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die **Umweltprüfung** als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Bei geringfügigen Planänderungen unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung abgesehen. Gleichwohl sind die umweltrelevanten Belange im Planverfahren zu beachten. Zusammenfassend ergibt die allgemeine Prüfung im Zuge der Planarbeiten, dass die geplante Modifizierung der Grünflächennutzung geringfügig und vertretbar ist. Hinweise oder Ergebnisse, nach denen einzelne Schutzgüter durch die Änderungsplanung zusätzlich beeinträchtigt werden könnten, liegen nicht vor.

4. Weitere fachplanerische und fachgesetzliche Belange

a) Bergbau, Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Die Ortslage Drensteinfurt befindet sich in einem Gebiet, in dem **Strontianitbergbau** im oberflächen- bzw. tagesnahen Bereich umgegangen sein kann. Für das Plangebiet selbst liegen diesbezüglich bislang keine Informationen vor. Als Folge des Strontianitabbaus können auch heute noch Nachwirkungen durch Setzungen, Absenkungen oder Einbrüche entstehen. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten Hinweise auf diesen Bergbau festgestellt werden, sind weitere Baugrunduntersuchungen zwingend erforderlich.

Die **Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie** hat mit Schreiben vom 16.03.2018 zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planungsraum darauf hingewiesen, dass das Plangebiet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Donar" im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, befindet. Steinkohlenbergbau sowie tages-/oberflächennaher Strontianitbergbau ist im Planbereich nach den dort vorliegenden Unterlagen nicht umgegangen. Aus bergbehördlicher Sicht wurden daher zu der Bebauungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Planfläche über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord" (Erlaubnisinhaberin: Mobil Erdgas-Erdöl GmbH) und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBMRWTH" (Erlaubnisinhaberin: RWTH Aachen) liegt. Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Der Stadt Drensteinfurt sind im Geltungsbereich keine **Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen** oder **Kampfmittelvorkommen** bekannt. Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich auf Bodenauffälligkeiten Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc. zu achten. Sollten derartige Auffälligkeiten auftreten, sind umgehend die Stadtverwaltung und die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Warendorf zu benachrichtigen. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen (verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. Ä.) sind sämtliche Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, die Stadt Drensteinfurt

(Tel. 02508/995-0) oder die nächstgelegene Polizeidienststelle sind unverzüglich zu verständigen.

b) Denkmalschutz

Boden- und Baudenkmäler sind im Geltungsbereich der 43. Änderungsplanung oder in seinem näheren Umfeld nicht bekannt. Es befinden sich hier auch keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht (§§ 15, 16 DSchG).

c) Angrenzende Bahnanlage

Die **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien** hat mit Schreiben vom 21.03.2018 und vom 09.05.2018 darauf hingewiesen, dass bei der weiteren Planung und Ausführung die DB Netz AG zu beteiligen ist. Sofern Lagerschuppen etc. für die Bewirtschaftung der Fläche geplant werden oder anderweitig Belange der DB Netz AG betroffen sein könnten, so wird um erneute Beteiligung gebeten. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Anpflanzungen im Grenzbereich zur DB sind mit der DB Netz AG abzustimmen. Die Richtlinie 883.03xx "Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" ist ggf. zu beachten.

Für **Bepflanzungen an Bahnstrecken** gelten folgende Rahmenbedingungen, hier an Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:
- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb der in den Bahnrichtlinien genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den in den Bahnrichtlinien beschrieben.

d) Weitere Belange

Die Fläche wird in Nord-Südrichtung von einer 10-kV-Leitung der innogy Netze Deutschland GmbH gequert. Aufgrund der künftigen Lage dieser Leitung außerhalb öffentlicher Flächen wurde ein entsprechendes **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Unterhaltungszwecken** im Zuge der Änderungsplanung berücksichtigt. Ein seitlicher Schutzabstand von 1,5 m beidseits der mitgeteilten Leitungstrasse ist hierbei berücksichtigt worden.

Weitere Fragen der Ver- und Entsorgung sowie Belange von Verkehr, Immissions-, Gewässer-, Klimaschutz etc. werden durch die Planänderung nicht berührt. Auf den Originalplan Nr. 1.14 einschließlich der bisherigen Änderungen wird ausdrücklich verwiesen.

5. Hinweise zum Verfahren und zur Abwägung

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Drensteinfurt und seines Fachausschusses wird ausdrücklich Bezug genommen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorlage Nr. I/30/2016 zur Einleitung des Planverfahrens gemäß § 2(1) BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und auf die Vorlage Nr. I/058/2018 zur Beratung und Entscheidung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 13(2) BauGB i. V. m §§ 3(2), 4(2) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise. Die Entwurfsoffenlage wurde vom 20.03.2018 bis zum 20.04.2018 einschl. durchgeführt. Inhaltliche Konflikte o. ä. Aspekte, die die Planänderung grundsätzlich in Frage stellen könnten, sind nicht eingegangen. Der Bebauungsplan Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ – 43. Änderung der Stadt Drensteinfurt wurde auf dieser Grundlage gemäß § 10(1) BauGB am 10.07.2018 vom Rat der Stadt Drensteinfurt als Satzung beschlossen.

Drensteinfurt, im Juli 2018